

## BEKANNTMACHUNG

### **Wassergesetze;**

Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses und aus dem Baugebiet „WA Hilkeringer Feld“ in den Kellergraben durch den Markt Schöllnach in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Alois Oswald, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach

### **Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)**

hier:

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

### **1. Vorhaben:**

Dem Markt Schöllnach wurde erstmals mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 05.09.2016, Az.: 41-6481.1 We, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Kellergrabens durch Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Hilkeringer Feld“ erteilt.

Unter Vorlage von Planunterlagen hat der Markt Schöllnach, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Alois Oswald, am 16.05.2023 beim Landratsamt Deggendorf einen Antrag auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von gesammelten Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Hilkeringer Feld“ sowie für die Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses gestellt. Für die jetzt geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses ist eine Tekturplanung nötig geworden, da von den zugrunde liegenden Planunterlagen des Bescheids des Landratsamtes Deggendorf vom 05.09.2016, Az.: 41-6481.1 We, wesentlich abgewichen wird.

Danach ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der Hofflächen der einzelnen Grundstücke mit einem Einzugsgebiet von

- RRB:  $A_E = 2,73$  ha, undurchlässige Fläche  $A_U = 1,106$  ha

in einer Kanalisation im Trennverfahren zu sammeln, in folgenden Sonderbauwerken zu puffern

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	RRB	$V = 428 \text{ m}^3$ Drosselabfluss $Q_{dr}$ ins Gewässer im Bemessungslastfall mit max. 15 (l/s) an der Einleitungsstelle Drosseltyp: unregelmäßige Drossel; Drosselöffnung 7,1 cm x 7,1 cm, bzw. 8,0 cm Durchmesser Überschreitungshäufigkeit Bemessungslastfall 0,2 a	Ostwert: 806654  Nordwert: 5409117

und dann zentral auf dem Grundstück Fl. Nr. 694/2, Gemarkung Schöllnach, Markt Schöllnach, wie folgt in den Kellergraben einzuleiten:

lfd. Nr.	Art des Bauwerks	Kenndaten	Verortung (UTM 32 Koordinaten)
1	Einleitungsbauwerk (Einleitungsstelle RRB)	Typ: Rohr DN: 700 max. Drosselabfluss 15 l/s	Ostwert: 806738  Nordwert: 5409175

Die beantragte Einleitung von Niederschlagswasser aus der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses und aus dem Baugebiet „WA Hilkeringer Feld“ in den Kellerbach stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedarf.

Die Voraussetzungen des § 25 WHG i. V. m. Art. 18 BayWG (Gemeingebrauch) liegen nicht vor.

Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Eine gesicherte Rechtsposition ist daher erforderlich. Aus diesem Grund soll eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zum Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers aus der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses und aus dem Baugebiet „WA Hilkeringer Feld“ in den Kellerbach erteilt werden.

Die Baumaßnahme ist nicht in der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war somit nicht erforderlich.

## 2. Anhörungsverfahren:

Vor dem Erlass einer gehobenen Erlaubnis ist ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen. Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens erforderliche Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 und 3 BayVwVfG dient der Information der Öffentlichkeit und eröffnet die Gelegenheit zur Information. Damit wird der Anstoßfunktion Rechnung getragen.

Das Landratsamt Deggendorf führt hiermit das förmliche Anhörungsverfahren durch.

Die Antragsunterlagen, erstellt durch die Geoplan GmbH, Donau-Gewerbepark 5, 94486 Osterhofen, umfassen:

Plan / Unterlage	Maßstab
Erläuterungsbericht	
Hydraulische Berechnungen	
Übersichtskarte	1:25000
Übersichtslageplan - Einzugsflächen	1:1000
Übersichtslageplan - Entwässerung	1:1000
Lageplan - Entwässerung	1:250
Detailplan - RRB	1:100
Hydraulische Berechnungen	

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 03.07.2023 bis 02.08.2023**
  - in der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach, Marktplatz 12, 94508 Schöllnach
  - im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der Dienststunden nach vorheriger Terminvereinbarung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Verwaltungsgemeinschaft Schöllnach ([www.schoellnach.info](http://www.schoellnach.info)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 16.08.2023** bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Art. 73 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG). Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist (Art. 72 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 1 und 2 BayVwVfG).
4. Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.
5. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).
6. Sofern Einwendungen erhoben werden, findet nach Abschluss der Auslegung ein Erörterungstermin statt, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Dabei werden alle erhobenen Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert. Beim Ausbleiben eines Beteiligten kann im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
7. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.
8. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Schöllnach  
Ort, den 04.07.2023  
Gemeinde/Stadt  
Markt Schöllnach  
Oswald  
v. Bürgermeister

(Unterschrift)



(Siegel)

